

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00009

vom 20. Januar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2002.00009

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00009 du 20 janvier 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2002.00009 del 20 gennaio 2004

Erwägungen

E. 2

2.1 Nach Art. 5 des Reglementes über die Personalvorsorge der Beklagten (Urk. 2/14) liegt Invalidität vor, wenn die versicherte Person durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder unabsichtlicher Körperverletzung ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann oder im Sinne der IV invalid ist (Abs. 1). Ist die versicherte Person teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen in der Höhe gewährt, die dem Invaliditätsgrad entspricht. Teilweise Invalidität von weniger als einem Viertel gibt keinen Anspruch auf Leistungen. Beträgt die teilweise Invalidität mindestens zwei Drittel der vollen Invalidität, so werden die vollen Leistungen gewährt. Der Grad der Invalidität entspricht mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad (Abs. 2).

Das Reglement umschreibt einen leicht erweiterten Invaliditätsbegriff, indem nicht einfach allein die Berufsunfähigkeit zum Bezugspunkt genommen wird, jedoch der versicherten Person eine andere Beschäftigung nur zugemutet wird, wenn diese ihre Lebensstellung, Kenntnisse und Fähigkeiten angemessen berücksichtigt. Im Weiteren wird ausdrücklich auf die von der Invalidenversicherung festgestellte Invalidität verwiesen. Das Reglement geht somit, entgegen den Ausführungen der Klägerin (Urk. 1 S. 5), von einem ähnlichen Invaliditätsbegriff wie die Invalidenversicherung aus, da auch hier letztendlich die Zumutbarkeit der Einkommenserzielung massgebend ist. Es rechtfertigt sich daher, grundsätzlich auf die Feststellung im Urteil des hiesigen Gerichts vom 27. Januar 1998 (Urk. 2/7) abzustellen, sofern sich das Gericht darin in umfassender Weise mit den einzelnen Faktoren auseinandergesetzt hat. Dies trifft insbesondere sowohl in Bezug auf die volle Arbeitsfähigkeit der Klägerin in einer der Behinderung angepassten Tätigkeit (S. 7 des Urteils) wie auch hinsichtlich des festgelegten Valideneinkommens von Fr. 23'256.-- brutto zu (S. 7 unten). Die von der Klägerin dagegen erhobenen Einwände vermögen daran nichts zu ändern: Einerseits lag der Bericht von Dr. B. ___ vom 18. Oktober 1993 (Urk. 33) bereits im IV-Verfahren vor (vgl. Urk. 19/22). Andererseits hat sich das Gericht mit der Pensumsreduktion per 1. Januar 1992 und dem davon abhängigen Valideneinkommen im Urteil vom 27. Januar 1998 auseinandergesetzt.

2.2 In Bezug auf das Invalideneinkommen wurde vom Gericht festgehalten, dass die Annahme eines monatlich erzielbaren Einkommens von Fr. 3'380.-- nicht zu beanstanden sei. Dabei wurden Tätigkeiten als Näherin, Bestckerin oder

Hilfsarbeiterin in der Montage als zumutbar erachtet. Aufgrund des bisherigen Werdeganges der Klägerin (Urk. 19/53) gilt diese Einschätzung auch für die Invaliditätsbemessung im Rahmen der beruflichen Vorsorge. Die Tatsache, dass die Versicherte anstelle ihrer Arbeit als Köchin, welche nicht als eigentliche Schwerarbeit bezeichnet werden könnte, für jede teilweise oder voll sitzende Tätigkeit ohne Einschränkung arbeitsfähig sei, liesse entgegen der Auffassung der damaligen Beschwerdeführerin allerhöchstens einen "Schwerarbeiterabzug" von 10 % zu. Das Gericht hat sich hiermit nicht abschliessend zur Höhe und Angemessenheit eines solchen Abzuges vom Tabellenlohn geäussert, weshalb diese Frage nun im vorliegenden Verfahren frei zu prüfen ist.

2.3 Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), welche nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind. Ein Abzug soll nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichen Erfolg verwerten kann (BGE 126 V 75).

Die 1959 geborene Klägerin italienischer Abstammung reiste 1982 in die Schweiz ein und besass die Niederlassungsbewilligung C (Urk. 19/50). Zuletzt arbeitete sie bei der A. ___ in einem Teilzeitarbeitsverhältnis (Urk. 19/39). Es ist somit nicht davon auszugehen, dass die Klägerin aufgrund ihres Alters oder ihrer Nationalität/Aufenthaltskategorie auf dem Arbeitsmarkt als eingeschränkt gelten könnte. Ebenfalls ist hierbei anzumerken, dass das EVG im Urteil in Sachen W. vom 9. Mai 2001 (I 575/00) festgestellt hat, dass sich die Teilzeitbeschäftigung bei Frauen insbesondere bei einem Pensum von 50 % gemäss Tabelle 6 der Lohnstrukturerhebung (LSE) 1998 des Bundesamtes für Statistik (S. 20) im Vergleich zu einer Vollzeitbeschäftigung sogar proportional lohn erhöhend auswirkt, weshalb sich auch gestützt auf diese Tatsache kein Abzug von den Tabellenlöhnen rechtfertigen lasse. Dr. med. B. ___, Spezialarzt FMH für orthopädische Chirurgie, geht in seinem Bericht vom 10. Februar 1995 (Urk. 19/27) im Übrigen klarerweise davon aus, dass die Klägerin in einer behinderungsangepassten Tätigkeit voll arbeitsfähig ist (vgl. auch Urteil des hiesigen Gerichts vom 27. Januar 1998, Urk. 2/7 S. 7), weshalb im Ergebnis auch nicht von einer leidensbedingten Einschränkung in der Restarbeitsfähigkeit auszugehen ist.

Zusammenfassend muss daher festgehalten werden, dass sich unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles entgegen den Ausführungen der Klägerin (Urk. 1) kein Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigt. Somit ergibt sich bei einem Valideneinkommen von Fr. 23'256.-- und einem möglichen Invalideneinkommen von Fr. 19'469.-- (12 x Fr. 3'380.-- x 48 %) ein Invaliditätsgrad von 16,3 %, wodurch kein Anspruch der Klägerin auf eine Rente der beruflichen Vorsorge resultiert (Art. 5 Abs. 2 des Reglementes über die Personalvorsorge der Beklagten [Urk. 2/14]). Die Klage ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Domenico Acocella

- F. _____

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.